



Pa. 71.
2.



Königliches Kreuzisches

Erneuertes/

Die
Genau Beleuchtung
Der

Laffe/

Bey jehigen
Der West halber
gefährlichen

Läufften/

Betreffendes Edict, vom 16. Febr. 1711.
dem Edict vom 7. Augusti 1713.
beyzufügen.



Handwritten text in Gothic script, likely a title or heading, possibly containing the word "Dürftig".

Handwritten text in Gothic script, possibly a name or a specific reference.

Handwritten text in Gothic script, possibly a name or a specific reference.

Handwritten text in Gothic script, possibly a name or a specific reference.

Handwritten text in Gothic script, possibly a name or a specific reference.

Handwritten text in Gothic script, possibly a name or a specific reference.

Handwritten text in Gothic script, possibly a name or a specific reference.

Handwritten text in Gothic script, possibly a name or a specific reference.

Handwritten text in Gothic script, possibly a name or a specific reference.



Heil
Prin
Zül
Wec
Nün
Kaf
Kaf
Leh
Lan
Füg
von
Ob
Unse
der
auff
wie
daß
und
Pef
raff
Ho
und
einz
I
nen
Lan
viel
reid
wer
De
Dr
St
daß
der
rät
wer
ode
fret
sch
nem
ma
ode
G





Seiner Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden/König in Preussen/Marggraf zu Brandenburg des

Heil. Römischen Reichs Erzhambler und Churfürst/ Souverainer
Prinz von Oranien/ Neufchatel und Vallengin, zu Magdeburg/ Cleve/
Jülich/ Berge/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden zu
Mecklenburg / auch in Schlessen zu Crossen Herzog / Burggraf zu
Nürnberg/Fürst zu Halberstadt/Minden/Lamin/Wenden/Schwerin/
Ragzburg und Mörs/ Graf zu Hohenzollern / Ruppin/ der Marck/
Ravensberg/ Hohenstein/ Leckenburg/ Schwerin/Lingen/Bühren und
Lehrdam/Marquis zu der Vebre und Blisingen/Herr zu Ravensstein/der
Lande Rostock/Stargard/Lauenburg/Bütow/Uelay und Wreda/ u.c.c.
Fügen hiemit allen und jeden Unseren Prälaten/Grafen/ Herren/denen
von der Ritter/Schafft/ Magisträten in Städten und Flecken/ Gerichts-
Obrikeiten/Verwaltern/Schulzen in Dörffern/ und insgemein allen
Unsern Unterthanen/zu wissen: Wasgestalt/nachdem eine geraume Zeit
der Russ/wegen einiger in der Stadt Wien und derselben Vorstädten sich
äußerden gefährlichen und ansteckenden Kranckheiten/bald ab bald aber
wieder zugenommen/nummehro leyder beglaubte Nachricht eingelauffen/
daß solches Ubel und die Gefahr von dergleichen Kranckheiten sich mehr
und mehr vergrößere/und eine ziemliche Anzahl Leute/bey welchen so gar
Pestilenzialische Beulen sich herfür gethan/durch selbige bereits wegge-
raffet worden/maßen dann solche betrübte Umstände den Kaiserlichen
Hof bewogen/ alles freye Commercium zwischen Desterreich an einer-
und Böhmen/Mähren und Schlessen an der andern Seite mit Nachdruck
einzuschräncken und zu verbiethen. Ob nun zwar wol

1. Die Entlegenheit des Erz-Herzogthums Desterreich und die in de-
nen dazwischen liegenden Provinzgien gemachte gute Anstalten Unsere
Lande zu decken scheinen; So ist dennoch solches nicht zureichend und
vielmehr nöthig/in Zeiten alle Vorsorge vorzukehren/ damit aus Dester-
reich die böse alles verheerende Seuche in Unsere Lande nicht geschleppt
werden möge/ zu welchem Ende Wir vor erst das Commercium mit
Desterreich und Mähren/und dem Theil von Schlessen/ welches jenseit
Breslau lieget/wie imgleichen mit Böhmen/in so weit solches jenseit der
Stadt Praag belegen/hiemit gänzlich aufheben und verbiethen/dergestalt/
daß weder Personen/Vieh/noch Waaren/ am wenigsten aber alte Klei-
der/Betten/Federn Mobilien und dergleichen leicht Siff-fangendes Ge-
räthe/so lange die Contagion dafelbst währet in Unsere Lande ein gelassen
werden sollen/es seynd die Personen und Sachen mit Pässen versehen/
oder nicht/und wollen Wir hoffen/es werden die aus obgedachten bann-
firten Landen kommende/Unsere Gränzen von selbst zu meiden sich be-
scheiden/da aber jemand/er sey wer er wolle/dennoch sich gelüsten lieffe/de-
nenselben sich zu nähern/so ist er lediglich zurück zu weisen/würde auch je-
mand so vermessen seyn/und mit Gewalt in Unsere Lande einzudringen/
oder durch Schlupf-Bege einzuschleichen / auch wol gar Waaren und
Güter einzuführen sich unterwinden/so ist darunter nachfolgendes genau

zu beobachten/das nemlich die Waaren und Güter/so aus denen bannisirten Landen kommen/so fort ohne weitere Anfrage/unterm freyen-Himmel verbrannt/ und vorher die Ballen/Fässer oder Kasten nicht einmal geöffnet werden sollen/ das dabey befindliche Zug- Vieh muß erschossen und tieff in die Erde verscharrt werden/ die dabey anzutreffende Personen/ seynd über unsere Gränzen/ ohne mit ihnen Umgang zu haben/ zurück zu treiben/oder da es offenbahr/ das sie bosshafftige Verächter und Ubertreter Unsers Verboths/ sollen sie im Felde in entlegenen Scheunen bewacher/ und nach eingelangtem Bericht/auch Unseren vorgängigen Befehl/ am Leben gestraffet werden/ die reisende Leute/ wes Standes oder Würden sie auch seyn müssen/ wann sie unsere Lande noch nicht würcklich betreten/ an denen Gränzen ernstlich erwarnet werden/selbigen sich nicht weiter zu nähern/oder zu gewärtigen/ das Feuer auff sie gegeben wer e/ und da sie sich daran nicht kehren/ oder wol gar zu Thätlichkeit schreiben möchten/ müssen die Drohungen anfänglich mit Bewehr/so mit Schrot/und/ da dieses nicht verfangen will/ mit Kugeln geladen/ungefäumt exequirt werden.

Weil auch

II. Die aus denen zum Theil bannisirten Käyserl. Erb-Landen kommende nicht eben ihren Weg durch Böhmen und Schlesien nach Unsern Gränzen zu nehmen dürfen/ sondern durch die obere Reichs-Creyse/und durch der benachbarten Chur-und Fürsten Lande passiren und unter Wegens Pässe nehmen können/worinn der Ort ihrer ersten Abreise verschwiegen wird; So setzen Wir in unsere Herren Mit-Chur-Fürsten/Fürsten/und Stände/das Vertrauen/sie werden selbst vor ihre eigene Unterthanen die Landesväterliche Vorforge bey sich hegen/und die zubefahrende schädliche Umschweiffe bestens abzumenden/sich angelegen seyn lassen/zumalen noch unergessen/ das vor ungefehr 33. Jahren die Pest von Wien aus nach Sachsen/und in Unser Herzog- und Fürstenthum Meadeburg und Halberstadt gebracht worden. Widrigen und unvermutheten Falls/ werden Wir Uns an die obberührter maßen erschlichene Pässe im geringsten nicht kehren/ und wider den Erschleicher derselben/ da er in Unseren Landen sich ertappen liesse/ohne Nachsehen criminaliter verfahren lassen/ es sey dann/das er treulich und aufrichtig an Unseren Gränzen anzeige und erweise/das er zwar aus denen Käyserl. wider Unseren Wunsch und Willen bannisirten Erb-Landen/aber schon länger/als vor sechs Wochen/ abgereiset/ alsdann er vor seine Person zwar nicht aufgehalten/seine Kleider und übrige Sachen aber im freyen Felde unter einen starcken Rauch/ wie in Unseren ehemahligen Pest Edicten es vorgeschrieben/ ausgepacket und drey Tage lang/unter behöriger Aufsicht geräuchert und durchwiltert werden/worüber dem hernach Fortreisenden ein glaubwürdiges Attestatum/jedes mahl/er verlange es oder nicht/zu ertheilen ist. Welche

Præcaution

III. Wir desto mehr von der grösssten Nothwendigkeit zu seyn urtheilen/weil sichere Zeitungen eingelauffen/ das die Stadt Regensburg von Wien aus mit der bösen Seuche angesteckt worden/ dannerhero Wir auch/Krafft dieses Edicts/mit der Bannisirung wider dieselbe nicht minder/als wider Oesterreich/Mähren und ein Theil von Böhmen und Schlesien zu verfahren/Uns gemüsiget erachten/mit dem alleinigen Unterscheid/das wann O^{rt} des Magistrats zu Regensburg erste Anstalten/wider

das

das noch nicht völliig ausgebrochene/und nur in der Asche glühende Feuer von obt herab mildiglichst benedenen wird/Wir alsdani auch ganz willig seyn werden/die iso verhängte Bannstrafung wider erwehnte Stadt alsobald aufzuheben.

IV. Die aus denen bannstrafiren Kayserslichen Erb- Landen und aus Regensburg mit denen Posten abgehende Brieffe/ müssen von Unseren Post- Aemtern nicht eher angendiren/und weiter fort geschickt werden als bis man wol unsihtbarlich angemercket/das dieselbe/ auf gewöhnliche Art/ durch Pest- Ezig gezogen/ und durchräuchert worden/ dicke Packete/ wodurch der Pest- Ezig mit seiner Wirkung nicht penetriren kan seynd von Unseren Post- Aem- tern gar und durchaus nicht anzunehmen/ die Brieffe aber sollen bey Unseren ersten Post- Aemtern zum Überfluß/ und wan sie solche/ wie oberwehnt/ be- funden/ nochmals stark geräuchert werden.

V. Damit nun das Commercium mit denen unverdächtigen Kayserslichen Erb- Landen so viel nur immer thunlich/ und es von Unserer Willkühr abhän- get/ beybehalten werde; So wollen wir den ersten Articül dieses Unseren Edicts ferner dahin erklären das/ was das disseits Breslau belegene Nieder- Schlesien anbelanget/ diejenige so aus gedachter Stadt und aus anderen noch näher an Unsere Lande stossenden Schlesiischen Dertern kommen/ in die selbe eingelassen werden/ in der Hoffnung es werde die Stadt Breslau auf ihrer Hut seyn/ und solche Verfassung gemacht haben/ das so viel durch menschliche Vernunft es zu verhüten/ Unsere Landen daher keine Gefahr zu- wachse; So lange Wir nun bey dieser Zuversicht zu verbarren Ursäch haben/ und nichts dawider streitendes in Erfahrung bringen/ bleibe es bey dieser Er- klärung/ alleines müssen alle von Breslau und näheren Schlesiischen Dert- ern Abreisende mit ruchtigen/ vorher mit einem Körperlichen Eyde beschwo- renen und auf diese Weise genugsam bekräftigten Pässen versehen seyn/ und muß über dem in denen gedruckten oder geschriebenen Pässen Attestiret werden/ das der Reisende endlich und öffentlich erhäret/ das er wenigstens sechs Wo- chen/ vor Ausfertigung des Passes/ an keinen inscirten/ oder auch nur ver- dächtigen Orte gewesen/ ja das er nichts bey sich führen wolle/ so von solchen Dertern ihm oder seines Wissens andern zugekommen/ dabeneben muß zu Vermeidung aller Verwechslung der Pässe/ die Qualität/ Statur/ Farbe von Angesicht/ Haaren und Augen/ Alter und Kleidung der Reisenden darin deut- lich ausgedrucket werden/ wie solches alles und was bey Ertheilung der Pässe noch sonst zu beobachten/ in Unserem in GOTT ruhenden Herrn Va- ters Majestät Edict vom 6 Febr. 1711. S. 3tio. mit mehrerm verordnet/ dem Unsere Examinatores der Pässe/ wie vor so nach/ bey unausbleiblicher Straffe/ nachleben müssen/ und gestinnen Wir an die Auswertige/ sich an die darinn enthalte Formulare der Pässe/ auf Personen und Waaren in denen essentiellen Stücken zu binden/ wann ihnen daran gelegen das das Commerci- um mit Unsern Landen/ ihnen ferner offen bleibe/ damit auch niemand die Ermangelung der Exemplarien vorschützen könne/ so soll das Edict vom 16. Febr. 1711. bey diesem Unsern Edict mit gedrucket und eines mit dem andern zugleich zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden/ sintemahlen darinn nicht allein wegen der Personen/ sondern auch wegen der Waaren und Sachen/ so sie bey sich haben/ oder sonst verhand werden/ umständlich ein und anderes/ heilsamlich verfügt worden welches alles hier zu widerholen überflüssig.

Wir erneuern aber das Edict vom 16. Febr. 1711. dergestalt und also/ gleich wäre es diesem von Wort zu Wort mit einverleibet. Im übrigen/ hat bey dem

dem was wegen der disseits Breslau reisenden Schlesier und der von ihnen zu haltenden Route und Strasse in Anno 1711. mit dem Königl. Ober-Amte in Schlessen verglichen worden / es sein Bewenden / und können dem zu folgen wann die reisende / Schiffer und Fuhr-Leute an die Grängen kommen / und von Unserem Verweser zu Grossen ihnen ein Attestat gegeben wird / daß ihre Pässe richtig und sie die vorgeschriebene Route gehalten / ungehindert passiren.

VI. Was oben wegen Nieder-Schlessen verordnet / kan in keinerley Wege dem Fürstenthum Dels zu statten kommen / weil in demselben die Pest wiederum zu grassiren angefangen / und wird auf eben die Weise / wie mit denen bannisirten Kayserslichen Erb-Landen und Regensburg ohne einige Ausnahme / das Commercium mit diesem unglücklichen Fürstenthum / auff das schärfste hierdurch verboten / und Unser Verweser zu Grossen befehliget / von Zeit zu Zeit genaue Erkundigung einzuziehen / ob die Seuche weiter / als im Delsischen / in Schlessen bereits um sich gegriffen / oder künftig noch um sich greiffen möchte / damit Wir durch die bisherige Ungewisheit des Gerüchts hinfort nicht mehr gehindert werden / früh genug mit rechtschaffenen Mitteln / dem zu legt auch Unsern Landen drohenden Ubel / unter des Allerhöchsten Segen / vorzubringen.

VII. Was aus denen Böhmisschen disseits Praag belegenen Landen kommet kan noch zur Zeit in Unsere Lande eingelassen werden; Es soll jedoch anderer Gestalt nicht geschehen / es sey dann / daß Personen und Sachen durch die Sächsische Lande passiret / und solches auf dem Paß Gerichtlich oder sonst glaubwürdig attestiret / auch in solchem Attestato zugleich verzeichnet worden / daß derjenige / so die Waaren abgefandt / Gerichtlich beschworen / wo er selbige erkauffet / durch wen oder woher und an wen sie versendet / wo sie gewachsen erzeuget / verfertigt und gesammelt / wann sie von andern Orten an ihn kommen / mit was Bescheinigung solches geschehen / wie lang sie an diesem oder jenem Ort gelegen / und daß sie von gefunden unverbächtigen Personen verfertigt / handthieret und gepacket / welches alles / nach dem in dem Chur-Sächsischen unterm 13. Aprilis a. c. publicirten Edict / ohnedem examiniret werden soll / und dannenhero gar füglich attestiret werden kan.

Schließlich wiederholen Wir hierdurch / alle in den Pest-Edictis vom 12. Decemb. 1708. I. Decemb. 1710. und in specie wegen der Juden in dem Edict vom 17. Octob. 1712. vorgeschriebene Praecautiones. und sollen insonderheit keine Bettler / Zigeuner / Juden und liederliches Gefinde über die Grängen gelassen werden / und um allem solchen Unwesen / bey gegenwärtigen abermals gefährlichen Läuften / desto besser zu steuern / sollen die eine Zeit her unterlassene Gränz-Wachen wieder bestellet / die Schlupff-Wege verhauen / und nur allein die Heer und gemeine Strassen offen gelassen werden. Und Wir befehlen demnach denen Officirern und Gränz-Wachen / wie auch denen Zöllnern / Executoribus / Land-Heide-Aus- und Mühlen-Reutern alles Ernstes und bey Verlust ihrer Dienste / auch anderen noch härterer Straffen / mit allem nur ersinnlichen Fleiß / dahin zu sehen / damit dieser Unser offener Befehl überall genau erfüllet werden möge / Ubrkündlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und ausgedruckten Inseigel. Geben zu Berlin / den 7. Aug. 1713.



Dr. Wilhelm.

C. F. F. v. Bartholdi.





Kg 4215

(2) 4°

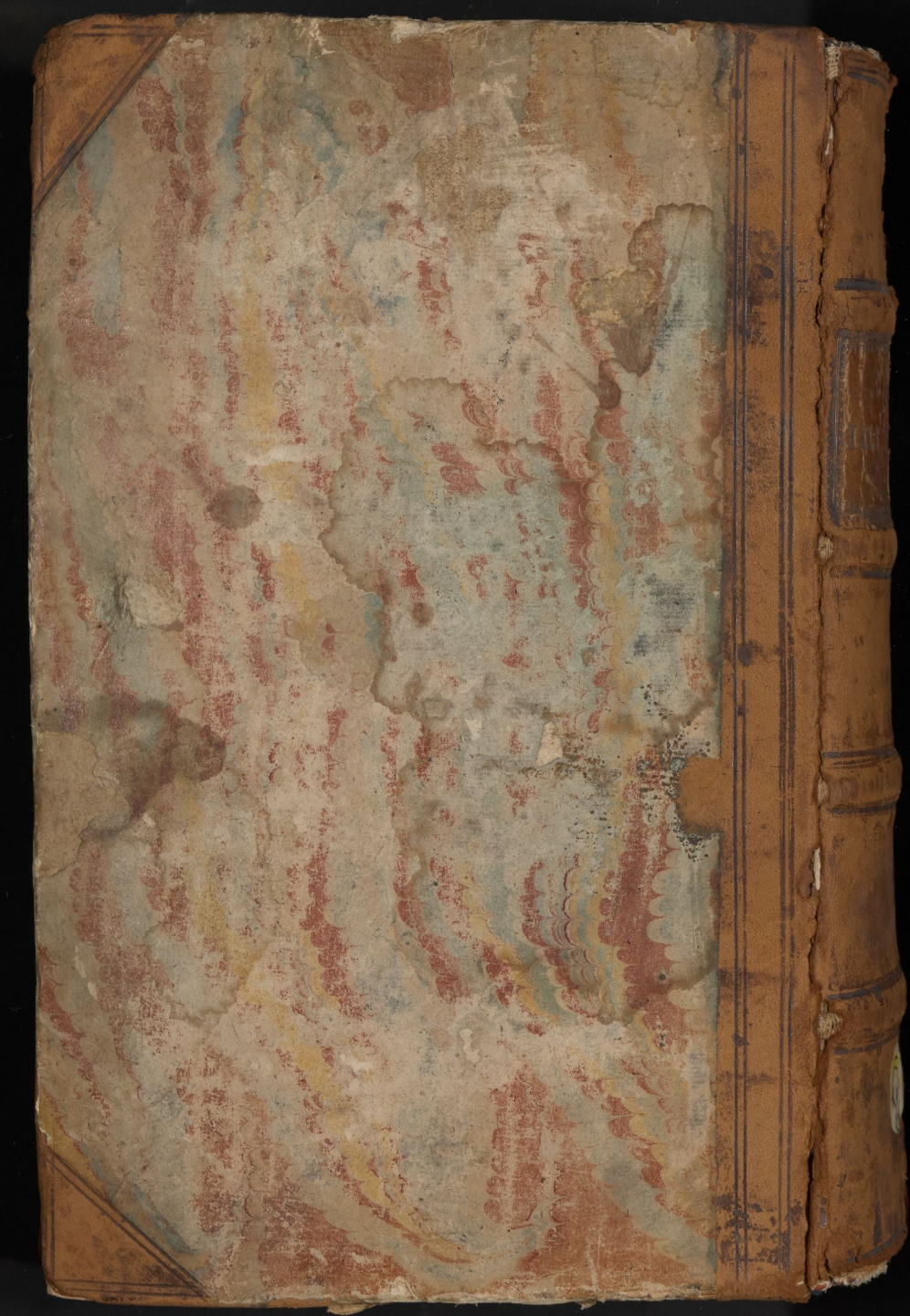
KD18



KD17

21





Königliches Preussisches

Erneuertes/

Die
neue Beleuchtung
Der

Wäffe/

Bej jekigen
der West halber
gefährlichen
Säufften/

Edict, vom 16. Febr. 1711.

Edict vom 7. Augusti 1713.

bezußfügen.

